

Professor Dr. Roland Schwarze, Universität Hannover*

»Der vertauschte Teppich«**

THEMATIK	Auslegung, Anfechtung, Annahmeverzug
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

K sucht einen Teppich für seine gerade neu bezogene Wohnung. Er begibt sich zum Fachgeschäft des V und findet nach längerem Suchen Gefallen an drei Nepal-Teppichen (rot, blau und grün). Da K sich nicht sicher ist, welcher der Teppiche farblich am besten zum Mobiliar und zur sonstigen Wohnungseinrichtung passt, vereinbart er mit dem Verkäufer V, dass die drei Teppiche für eine Woche zur Probe geliefert werden. K soll spätestens am Ende der Woche sagen, ob er einen der Teppiche behält. Alle Teppiche tragen auf der Unterseite aufgenähte Stoffschilder mit Kennziffern und haben denselben Preis (1.500 €). Nach mehrmaliger Probe ruft K den V an und teilt ihm mit, dass er sich entschieden habe. V bittet K um Durchgabe der Kennziffer, worauf K die auf dem von ihm ausgewählten roten Teppich angebrachte Kennziffer Nr. 10010 durchgibt. Nach dem Musterkatalog des Herstellers gehört die Kennziffer 10010 allerdings dem grünen Teppich; versehentlich ist auf dem bei K befindlichen Teppich vom Hersteller die falsche Kennziffer aufgenäht worden. Der rote Teppich hat nach dem Musterkatalog die Kennziffer 10020. Infolgedessen geht V davon aus, den an K ausgelieferten grünen Teppich zu veräußern, als er den Wunsch des K am Telefon bestätigt. Man verabredet weiter, dass »die anderen beiden Teppiche« am nächsten Tag abgeholt werden sollen.

Am nächsten Tag erscheint der Fahrer F des V bei K. K ist verreist, er hat aber seine Reinigungskraft R angewiesen, dem F zu öffnen und ihn »die Teppiche« abholen zu lassen. R führt den F in das Wohnzimmer, wo die drei Teppiche aufgerollt liegen. F, der von V angewiesen ist, den »grünen Teppich« bei K zu lassen, nimmt den roten und den blauen Teppich mit. Beide Teppiche bringt er zum Kunden D, der die Teppiche ebenfalls ausprobieren möchte.

Auch D gefällt der rote Teppich am besten. Per Telefongespräch erwirbt er ihn drei Tage nach der Anlieferung von V.

K kommt nach einer Woche von der Reise zurück. Er sieht den noch zusammengerollten grünen Teppich. Auf diesem befindet sich ein weißer Fleck: Kurz nachdem F den roten und den blauen Teppich abtransportiert hatte, hatte R beim Putzen eine Flasche mit Parkettreiniger umgestoßen. Obgleich R sich sofort daran gemacht hatte, den Parkettreiniger aufzuwischen, war etwas Flüssigkeit unter den aufgerollten Teppich geraten. Da sich der Fleck nicht mehr entfernen lässt, hat der Teppich nur noch einen Restwert von 100 €.

K meldet sich sofort bei V und verlangt von ihm die Lieferung des roten Teppichs. V weist das Ansinnen zurück: K habe den grünen Teppich erworben. Auf keinen Fall werde er, V, den roten Teppich liefern, da dieser von D bereits bezahlt worden sei; diesbezüglich fechte er hilfsweise an. K wendet sich nun an D und verlangt von ihm Herausgabe des roten Teppichs. V verlangt von K Bezahlung in Höhe von 1.500 € für den grünen Teppich, hilfsweise Ersatz für den angerichteten Schaden.

1. Kann K von D Herausgabe des roten Teppichs verlangen?
2. Kann V von K Bezahlung oder Schadensersatz für den grünen Teppich verlangen?